



Neue Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Mit Gültigkeit vom **24. November 2021** wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg fortgeschrieben. Sie sieht drei Stufen vor: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe (I und II). Die Stufen sind abhängig von der Hospitalisierungsinzidenz und gelten für ganz Baden-Württemberg. Seit 24. November 2021 befinden wir uns in der Alarmstufe II.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg die absolute Zahl 250 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

Die Landesregierung behält sich vor, bei besonders hohem Infektionsgeschehen, spätestens wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 9 erreicht oder überschreitet, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

[Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen.](#)

Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen (der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen).
- Das Überprüfen der 3G- oder 2G- bzw. 2G+-Regelung.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportler:innen und Zuschauer:innen über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Grundsätzliche Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und 2G-Beschränkung:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler:innen, **minderjährige** Schüler:innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule), Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)



- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich). **Die Ausnahmegenehmigung für diese Personengruppe gilt nur noch bis 10. Dezember 2021!**

Richtlinien zum Antigen-Schnelltest:

Die Tests können bei einer für die Testung zugelassenen Stelle durchgeführt werden (offizielle Teststelle, betriebliche Testung) oder in der Sporthalle selbst, wobei eine volljährige Person die Testung überwachen und deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigen muss. **Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.**

Regelungen für Sportler:innen, Trainer:innen und Zuschauer:innen

Basisstufe:

- Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, dass heißt jede Person ab 6 Jahren bzw. die nicht eingeschult ist, ist verpflichtet einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen.
- Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Person, da sie in der Schule getestet werden.
- Ein Corona-Test darf auch
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, gilt ebenfalls die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Sportler:innen und Zuschauer:innen müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder Event Tracer auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen bzw. an keiner Veranstaltung als Zuschauer teilnehmen.
- Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.



Änderungen in der Warnstufe:

Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen dürfen nur mit einem negativen PCR-Test als Zuschauer:in die Sportstätte betreten. Alle direkt am Spiel Beteiligten nicht geimpften oder nicht genesenen Personen (Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterbeobachter:innen, Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen, Wischer:innen etc.) dürfen auch in der Warnstufe mit einem negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnis am Spiel teilnehmen. Im Trainingsbetrieb dürfen nicht geimpfte oder nicht genesene Trainer:innen ebenfalls mit einem negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnis am Training teilnehmen. **Für Spieler:innen gilt im Training jedoch in der Warnstufe die PCR-Testpflicht.**

Sollten sich Vereine für das 2G-Optionsmodell entschieden haben, gilt in der Warnstufe auch im 2G-Optionsmodell die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Es bestehen lediglich keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.

Änderungen in der Alarmstufe I:

Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen dürfen nicht mehr an einer Sportveranstaltung (Training oder Spielbetrieb) in geschlossenen Räumen teilnehmen – sowohl als Sportler:in als auch als Zuschauer:in. Nicht geimpfte oder nicht genesene Trainer:innen dürfen mit einem negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnis auch in der Alarmstufe am Trainings- sowie am Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Änderungen in der Alarmstufe II (gültig ab 24. November 2021):

Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen dürfen nicht mehr an einer Sportveranstaltung (Training oder Spielbetrieb) in geschlossenen Räumen teilnehmen – sowohl als Teilnehmer:in (Sportler:in, Schiedsrichter:in, Trainer:in, Helfer:in) als auch als Zuschauer:in. **Für Teilnehmer:innen gilt weiterhin die 2G-Regelung.** Eventuelle Ausnahmen sind in der Corona-Verordnung Sport geregelt. Diese ist aktuell noch nicht veröffentlicht. Somit gilt die allgemeine Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Für Zuschauer:innen gilt zudem die 2G+-Regel, d.h. geimpfte und genesene Personen müssen zudem ein tagesaktuelles negatives Schnelltestergebnis vorweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet den Nachweis auch technisch zu prüfen: Die Angaben sind mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#) geprüft werden.

Ebenso gilt in der Warnstufe II eine Auslastungsgrenze von max. 50 % der zugelassenen Personenzahl.